

Anlage 1

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Behörden und öffentlichen Einrichtungen zur 2. Fortschreibung des integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree für den Zeitraum 2008 – 2017

Entsprechend § 6 Absatz 3 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) sind diejenigen Behörden und Einrichtungen, deren öffentliche Belange berührt sind, sowie die Öffentlichkeit vor der Beschlussfassung zur Aufstellung oder wesentlichen Änderung eines Abfallwirtschaftskonzeptes zu beteiligen. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte nach Amtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 04. bis 29. August 2008. Zusätzlich wurde der Entwurf auf den Internetseiten des KWU-Entsorgung eingestellt. Zwei Bürger haben persönlich Einsicht genommen (ohne Einwendungen) und eine Bürgerin bzw. ein Vertreter einer Kleingartensparte haben hinsichtlich des Anschlusszwanges von Kleingärten schriftlich Stellung bezogen.

Folgende Behörden bzw. öffentliche Einrichtungen wurden aufgefordert, Ihre Stellungnahme abzugeben:

1. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV)
2. Landesumweltamt Brandenburg (LUA)
3. Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB)
4. Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
5. Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
6. Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)
7. Landkreis Oder-Spree (LOS)

Von den Behörden und Einrichtungen Nr. 1 bis 6 wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stellungnahmen einer Bürgerin und eines Vertreters der Kleingartensparte „Spreetal“ e. V. aus Fürstenwalde richten sich gegen den Anschlusszwang der Kleingärten an die öffentliche Abfallentsorgung, insbesondere gegen die Erhebung einer „zweiten“ Grundgebühr. Sie sind der Meinung, dass die Kleingärten nicht zum Wohnen geeignet sind und der Anschluss von Einzelparzellen nicht rechtens sei.

*Das KWU-Entsorgung fügt daher im Punkt 3.3 auf Seite 12 vorletzter Absatz folgenden Satz an:
„Zum Anschlusszwang der Kleingärten an die öffentliche Abfallentsorgung ist bis zum Redaktionsschluss noch ein Klageverfahren anhängig.“*

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV)

Aus Sicht des MLUV erfüllt der vorliegende Entwurf die Anforderungen aus § 6 Abs. 2 BbgAbfG und ist geeignet, die Abfallwirtschaft im LOS in den nächsten Jahren effektiv weiter zu entwickeln.

Zur getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfällen gibt das MLUV zu bedenken, dass künftige Entscheidungen nicht nur von wirtschaftlichen Aspekten abhängen, sondern dass eine getrennte Sammlung durch den Gesetzgeber vorgeschrieben werden könnte. Aufgrund dieser Anmerkung nimmt das KWU-Entsorgung folgende Ergänzung im Punkt 5.3 viertletzter Absatz vor:

„Unabhängig von wirtschaftlichen Aspekten müssen die Entscheidungen im Zuge der Novellierung der AbfRRL beachtet werden. Eine separate Bioabfallrichtlinie ist aus Sicht des zuständigen Ministeriums denkbar, die eine getrennte Sammlung von Bioabfällen vorschreiben könnte.“

Auf Hinweis wurden im Punkt 5.2 Anstrich 3 im Absatz 4 das Wort „Lagerkapazitäten“ durch „Lagermöglichkeiten“ ersetzt, im Punkt 6.5.1 im 1. Spiegelanstrich „die Entsorgung herrenloser Abfälle“ ergänzt, und im Punkt 9.1 Absatz 3 die Mengenangabe „ca. 30%“ gestrichen.

Landesumweltamt Brandenburg (LUA)

Das LUA bestätigt, dass die abfallwirtschaftlichen Grundsätze und die konzeptionelle Ausrichtung der Abfallwirtschaft des LOS tendenziell mit den abfallwirtschaftlichen und planerischen Leitlinien des Landes Brandenburg übereinstimmen.

Gemäß den Angaben des LUA liegt der landesweite Trend bei der Reduzierung des Aufkommens an Hausmüll bei 1 %/a. Im AWK-Entwurf werden 2 %/a erwartet. Diese Tatsache wurde insbesondere mit der demografischen Entwicklung im Landkreis Oder-Spree begründet.

Die vom LUA gegebenen Anmerkungen und Hinweise zu den Datengrundlagen wurden insofern beachtet, dass gegenüber dem LUA die Differenzen zur Abfallbilanz des LUA begründet wurden. Änderungen im Entwurf ergeben sich daraus nicht.

Das KWU-Entsorgung hat aufgrund der gegebenen Hinweise zur Deponiebewirtschaftung folgende Änderungen vorgenommen:

- Der 2. Satz im vorletzten Absatz zu Punkt 7.1.1 wird gestrichen. Der Einsatz von moderner Deponietechnik befindet sich noch in der Prüfungsphase und bedarf erst eines Genehmigungsantrages.
- Das Wort „überwiegend“ im 5. Absatz unter Punkt 9 wird gestrichen, obwohl dieses sich auf den 1. Satz bezieht und es sich nur um die „noch zugelassenen ablagerungsfähigen Abfälle“ handelt.
- Der 1. Satz unter Punkt 9.2 wird in Anlehnung an den § 1 des KrW-/AbfG konkretisiert: „Die Deponierung stellt nach Ausschöpfung der Verwertungsmöglichkeiten und nach gegebenenfalls erforderlicher Vorbehandlung der Abfälle die letzte Stufe der umweltverträglichen Beseitigung dar.“
- Der 6. Absatz unter Punkt 9.2 wird im Satz 1 ergänzt durch den Zusatz „Behandlungspflicht für organische Abfälle“. Satz 2 entfällt damit.
- Der Zusatz „organische“ Abfälle im 1. Absatz „zu 9.“ der Handlungsempfehlungen unter Punkt 12 wird ebenfalls ergänzt.

Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB)

Die von der SBB gegebenen Hinweise beziehen sich auf das Führen von Entsorgungsnachweisen bzw. Nachweispflichten bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die keinen direkten Einfluss auf das AWK haben.

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Die Regionale Planungsstelle befasst sich kontinuierlich mit der Bevölkerungsentwicklung in der Region Oderland-Spree.

Es wurde folgende Stellungnahme abgegeben: „Die 2. Fortschreibung des integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes für den LOS für den Zeitraum 2008 – 2017 befindet sich in Übereinstimmung mit den raumordnerischen Zielsetzungen der Region Oderland-Spree.“

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Der Hinweis des ZAB, dass das hohe Aufkommen der abgelagerten Abfallart „Mineralien“ nicht überwiegend aus der Restabfallbehandlungsanlage (RABA) stammt, ist richtig. Die RABA nahm erst im Oktober 2006 ihren Betrieb auf und konnte demzufolge noch nicht so viele Mineralien aussortiert haben. Der letzte Satz des 2. Absatzes unter der Tabelle 5.1.8 wird insofern um den Zusatz gekürzt, dass „und überwiegend aus der RABA stammen“ entfällt.

Die Ansicht des ZAB, dass er kein eigenständiges AWK aufzustellen hat, muss entkräftet werden. Die Verpflichtung zur Erstellung eines „Teil-AWK“ für die dem ZAB übertragenen Aufgaben ergibt sich zum einen aus den §§ 6, 12 BbgAbfG i. V. m. § 6 Absatz 3 k der Verbandssatzung.

Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)

Aus Sicht des SBAZV bestehen keine Einwände bzw. Bedenken zum vorliegenden Entwurf.

Landkreis Oder-Spree (LOS)

Vom LOS wurden keine Einwände geltend gemacht.